

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze;

Entnahme von Grundwasser aus den Quellen 4, 5 und 6 auf dem Grundstück FI-Nr. 959/2 der Gemarkung Hohenthan und dem Grundstück FI.-Nr. 860/2 der Gemarkung Flossenbürg zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Plößberg

Dem Markt Plößberg wurde mit dem Bescheid vom 27.05.2019, Az. 863/2-23-E des Landratsamtes Tirschenreuth die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 10 i. V. m. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 4, 5 und 6 auf den Grundstücken FI.-Nr. 959/2 der Gemarkung Hohenthan und FI.-Nr. 860/2 der Gemarkung Flossenbürg erteilt.

Die genutzten Quellen 1 und 2, für die Altrechte existieren, werden der Vollständigkeit wegen mitaufgeführt. Diesbezüglich erforderliche Maßnahmen z. B. zur Anpassung der Quellen an die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 50 Abs. 4 WHG werden in diesem Bescheid berücksichtigt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet des Marktes Plößberg.

Der Erlaubnisbescheid vom 27.05.2019, die Rechtsbehelfsbelehrung und die genehmigten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

29.07.2019 bis 12.08.2019

Im Rathaus der Stadt Bärnau, Marktplatz 1, 95671 Bärnau Zimmer 5 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Tirschenreuth oder der Stadt Bärnau Einwendungen erheben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Bärnau, den 18.07.2019

Alfred Stier
Erster Bürgermeister

